Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Jedoch das Ihenig so sich der Ehr vor vorsich und billichait
vorgers zuforchen, zu gemeinlich verhaltens, wie auch
anderst, so sich dißfalls schuldig wonder für gut
ansehen, und haben die Stand vnndertenigst die
Lez der Hadlob verschreibung, sambt dem Anspruch
der Schulden, hinnabs zu Ehrhalten, das vorauss
sich Ihenig ratifiziert noch zu gutthun nung zuhalten
versprechen,

Hier der. 100. Gl. vorrath, hat es nun auch zu den
Stunden, Jetzt beschehen relaxirung seiner vorg,
als Vnnöthigs, das sich der Kh. der. 50. Gl. dahin
: bolde, und die andern noch Restirenden mit
negstem, zumelnen, Gnedigclich versehen, und
darauf verlassen wellen,

Hier der Landschaft Puchhaltern, wie auch dem
Zwaitsteuer Halbern, verbleibt es billich bey Ihrer
Kh. Jungsten resolution, und sollen Ihnen Nie.
: manndt weiter die billichkaitt beschwert werd

Also haben sich auch der Kh. Hofmeister und anderst